

# **Merkblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalls (Stand: März 2024)**

§ 20 des Waffengesetzes (WaffG) regelt den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls. Die dort getroffene Regelung zur Blockierung gilt für alle Waffen, die infolge eines Erbfalls erworben werden.

Gemäß § 20 Absatz 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Voraussetzungen für eine Erben-WBK

- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde • Nachweis der Erbschaft durch
- Erbschein
- Testament
- sonstiger Nachweis
- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erben

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

Kann der Erbe ein waffenrechtliches Bedürfnis (als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer) nachweisen und glaubhaft machen, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses geeignet und erforderlich sind, können die Erb Waffen oder die Munition seinem Bedürfnis zugeordnet werden. Eine Blockierung der Waffen ist in diesem Fall dann nicht erforderlich.

Kann kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden, so sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG). Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gemäß § 20 Absatz 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten, die vom Erben zu tragen sind. Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich und unaufgefordert zu erfolgen hat.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger (§ 20 Absatz 4 WaffG). Informationen zu dem aktuellen Sachstand bezüglich der auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme erhalten Sie bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysteme-fuererbwaffen.html>).

Abweichend von den geltenden Regelungen kann die Waffenbehörde nach § 20 Absatz 6 WaffG auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Für Rückfragen steht Ihnen die Waffenbehörde der KPB Rhein-Kreis Neuss, Jülicher Landstr. 178, 41464 Neuss, gerne zur Verfügung (E-Mail: [za14.neuss@polizei.nrw.de](mailto:za14.neuss@polizei.nrw.de)).

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe(n) kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Kreispolizeibehörde zur unentgeltlichen und ersatzlosen Vernichtung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG ist der Waffenbehörde bei der Antragstellung vorzulegen. Welche und ggf. wie viele Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, können Sie bei der Waffenbehörde erfahren.

#### **Gebühren:**

Ausstellung der 1. Erben-WBK + Eintragung der 1. Waffe: 45,- EUR

Eintragung jeder weiteren Waffe in die WBK: 10,- EUR

Ausstellung einer Folge-WBK: 10,- EUR

Eintragung von Erbwaffen in eine bereits ausgestellte WBK mit 1. Waffe: 40,- EUR

Jede weitere Waffe: 10,- EUR

Eintragung/Austragung eines Blockiersystems je Waffe: 15,- EUR

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der zuständigen Waffenbehörde beantragt hat. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden (§ 53 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG).